

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

## HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021** wird

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	417.676.314,12	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf	425.818.890,63	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	8.142.576,51	EUR

und

2. im <b>Finanzplan</b> mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.409.302,81	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.379.380,68	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.583.185,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.363.955,00	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun- gen</b> auf	30.783.400,00	EUR
3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf	20.452.000,00	EUR
4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf	695,81	Stellen

### § 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **30,60** v. H.

---

<sup>1</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

#### § 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.02.2021 erteilt.

Bad Oldesloe, den 21. Dezember 2020  
Dr. Henning Görtz  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 15. Februar 2021

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Im Auftrag  
Lars-Christian Driever